

Zuzahlungen bei Rezepten, Zusatzbeiträge, Zuschüsse und Vergünstigungen, Wohngeld, Kinderzuschlag, Rundfunkbeitrag

Viele Leistungen im Gesundheitswesen verlangen von den Patientinnen und Patienten eine Eigenbeteiligung. Hier einige Regelungen:

Für verschreibungspflichtige Arzneimittel müssen die Versicherten zehn Prozent der Kosten, aber mindestens fünf und höchstens zehn Euro selbst tragen. Kostet das Medikament weniger als fünf Euro, zahlt der Patient den vollen Preis. Dies gilt auch für Hilfsmittel wie Hörgeräte und Rollstühle.

Bei Heilmitteln wie z.B. Krankengymnastik zahlen die Patienten für jedes Rezept zehn Euro und zusätzlich zehn Prozent der Kosten. Ebenso bei häuslicher Krankenpflege; hier ist die Zuzahlung allerdings auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Im Krankenhaus und bei der stationären Rehabilitation müssen pro Tag zehn Euro zugezahlt werden, und zwar für maximal 28 Tage im Jahr.

Grundsätzlich von der Zuzahlung befreit sind nur noch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Sonst müssen alle Versicherten – **auch diejenigen, die Bürgergeld beziehen** – bis zur so genannten Belastungsgrenze zuzahlen. Die Belastungsgrenze liegt bei zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für Menschen mit chronischer oder schwerwiegender Erkrankung gilt eine Belastungsgrenze von 1 Prozent der Bruttoeinnahmen.

Wichtig:

Versicherte müssen sich alle Zuzahlungen quittieren lassen und die Belege sammeln, um nachweisen zu können, dass die Belastungsgrenze erreicht ist. Wenn das der Fall ist, stellt die Krankenkasse eine Bescheinigung über die Befreiung von der Zuzahlung für den Rest des Jahres aus.

Die Zuzahlungsbelege müssen folgende Angaben enthalten:

Vor- und Zuname der/des Versicherten, Bezeichnung der Leistung, Zuzahlungsbetrag, Datum der Abgabe, abgebende Stelle (z.B. Apothekenstempel).

Für Bürgergeld wird bei der Berechnung der Belastungsgrenze auf die Regelleistung des § 20 Abs.2 SGB II zurückgegriffen, d.h. auf den Regelsatz von 563 EUR.

Berechnung: 563 EUR x 12 Monate = 6756 EUR, davon 2% = 135,12 EUR und davon 1% = 67,56 EUR.

Die Belastungsgrenze bei Empfang von Bürgergeld liegt also bei 135,12 EUR.

Für chronisch Kranke gilt die Grenze von 67,56 EUR.

Bei Bedarfsgemeinschaften gelten diese Belastungsgrenzen als Bruttoeinkommen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Es werden also alle **Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft** von weiteren Zuzahlungen befreit, wenn diese Belastungsgrenze erreicht ist.

(Grundlage dieser Regelung Artikel 4 Nr.1 des Kommunalen Optionsgesetzes)

Ansonsten sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 6363 € zu mindern (Einkommen aus Arbeitsentgelt, Miete, Zinsen usw.). Die Krankenkassen errechnen einen Kinderfreibetrag von jeweils 9312 €. Die jeweiligen Krankenkassen sind verpflichtet, die genaue Belastungsgrenze auszurechnen. Wird die maßgebliche Belastungsgrenze erreicht, muss die Krankenkasse dieses bescheinigen, so dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Eventuell zu viel gezahlte Beträge müssen auf jeden Fall von dort erstattet werden.

Zuschuss zum Zahnersatz

Alle Versicherten haben Anspruch auf einen Festzuschuss von mindestens 50% des Betrages, der für die Regelversorgung auf Grund eines Befundes festgelegt wurde. Auf Grund der Härtefallregelung übernimmt die Krankenkasse für Versicherte, die Sozialhilfe, Bürgergeld, Grundsicherung oder BAföG beziehen, meist die vollen notwendigen Regelkosten.

Als Härtefälle gelten auch Alleinstehende, die ein Bruttoeinkommen von 1414 € im Monat oder weniger haben (Paare 1944,25 € plus für jede weitere Person 353,50 €).

Aber Vorsicht bei Sonderleistungen und teuren Laborkosten. Nach wie vor sind zwar die meisten Zahnarztbehandlungen kostenfrei (röntgen, bohren, Zähne füllen), aber Sonderwünsche wie z.B. Vollverblendung mit Keramik müssen anteilig selbst bezahlt werden.

Was sollten Sie beachten?

Bestehen Sie auf einen nachvollziehbaren Heil- und Kostenplan Ihres Zahnarztes und besprechen Sie diesen Kostenvoranschlag mit Ihrer Krankenkasse. Fragen Sie nach Behandlungs- und Kostenalternativen. Es werden nur die Kosten der jeweiligen Regelversorgung vollständig übernommen.

Kosten für Hilfsmittel

Ob Schuheinlagen, Hörhilfen oder Kompressionsstrümpfe, die Kassen übernehmen nur noch Festbeiträge. Falls z.B. der Schuster für Einlagen mehr in Rechnung stellt, als die Kassen im Rahmen des Festbetrages übernehmen, bleiben Sie auf diesen Kosten sitzen.

Die Übernahme der Kosten für notwendige Hilfsmittel, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, können Bürgergeld-Beziehende beim Jobcenter beantragen (Einmalige Sonderleistungen).

Wohngeld

Folgender Personenkreis wird vom Wohngeldanspruch ausgeschlossen:

EmpfängerInnen von

- Bürgergeld nach dem SGB II
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB XII
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- BAföG und BAB

Diese Personen erhalten Leistungen für ihre Unterkunftskosten dann – ohne Wohngeldantrag – nach Maßgabe der genannten anderen Sozialleistungsträger.

Wohngeld kann aber weiterhin beansprucht werden, wenn bestimmte Einkommensgrenzen unterschritten und die oben genannten Leistungen nicht beantragt werden. Wohngeld wird grundsätzlich für 12 Monate bewilligt und es gelten bei der Berechnung höhere Einkommensgrenzen. In 2023 wurde die Berechnung nochmals aktualisiert in Form einer starken Erhöhung der Heizkostenpauschale.

Antragsformulare liegen im Amt Soziales und Wohnen, Hüttenstraße 45, 45525 Hattingen aus.

montags, dienstags, donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr,

montags, donnerstags

14.00 - 15.30 Uhr

Befreiung von dem Rundfunkbeitrag und Antrag auf Telekom-Sozialtarif

Es sind u.a. Bürgergeld-Beziehende, EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, von BAföG und auch BAB auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Als Grundlage gilt der Leistungsbescheid. Die Befreiung gilt rückwirkend entsprechend dem aktuellen Bewilligungsbescheid. Grundsätzlich ist eine Befreiung auch für drei Jahre rückwirkend möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Für jede Wohnung ist nur ein Beitrag fällig bzw. es muss sich nur eine Person befreien lassen.

Laut dem zu Grunde liegenden Staatsvertrag kann eine Befreiung auch im Rahmen der Anerkennung als Härtefall (geringes Einkommen ohne zusätzliche Leistungen) beantragt werden.

Ergänzende Leistung nach SGB II (Bürgergeld), Grundsicherung für Arbeitssuchende

Wenn ihr Haushaltsnettoeinkommen (das gesamte Familieneinkommen einschl. u.a. Kindergeld und Wohngeld) unter dem Leistungssatz nach SGB II liegt, haben Sie alternativ einen Rechtsanspruch auf ergänzende Leistungen des Bürgergeldes. Dieses gilt für alle Erwerbsfähigen zwischen 15 und 67 Jahren, die „hilfebedürftig“ sind (Vermögensgrenzen beachten).

Wer Arbeitslosengeld I bezieht, wer sozialversicherungspflichtig (Teilzeit oder mit geringem Einkommen) arbeitet, wer freiberuflich oder gewerblich selbstständig ist, wer nur von seinem Ersparten (unter dem Schonvermögen) lebt oder sonst ein kleines Einkommen hat, wer

nur Unterhalt erhält, sollte auf jeden Fall einen Antrag auf Bürgergeld stellen und überprüfen lassen, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Kinderzuschlag

Als Alternative zum Bürgergeld-Bezug kommt ein Kinderzuschlag für Eltern in Betracht, die zwar mit ihrem zu berücksichtigenden Einkommen ihren elterlichen Bedarf abdecken können, bei denen jedoch ohne den Kinderzuschlag wegen des Bedarfs ihrer im gemeinsamen Haushalt minderjährigen Kinder Hilfebedürftigkeit eintreten würde.

Klingt kompliziert, ist es auch. Vor allem kann sich der Kinderzuschlag in bestimmten Fällen insofern negativ auswirken, weil dann z.B. die Rundfunkbeitragsbefreiung oder die Möglichkeit ein Sozialticket zu erwerben, wegfällt. Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind höchstens 292,00 € monatlich. Antragsformulare gibt es bei der Familienkasse bzw. über das Internet.

Diejenigen, die Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten, haben auch einen Rechtsanspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II.

Alleinerziehende StudentInnen

Alleinerziehende mit eigenem Haushalt, die wegen des Studiums kein Bürgergeld erhalten, haben aber zumindest einen Anspruch auf Mehrbedarfe für sich und auf Leistungen für ihre Kinder nach SGB II (Regelsatz + anteilige Unterkunftskosten). Diese Leistungen müssen schriftlich beantragt werden.

Studentinnen und Studenten, die bei den Eltern wohnen, Auszubildende mit eigenem Haushalt, die BAB oder BAföG erhalten (oder wegen Einkommensanrechnung nicht erhalten), Auszubildende in berufsbezogenen Ausbildungsgängen, Schülerinnen und Schüler an einer Abendschule können einen Anspruch auf Bürgergeld haben (der Zuschuss zur Miete ist weggefallen). Da die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erhalt für Bürgergeld für Azubis sehr kompliziert sind, können hier nicht alle Fallkonstellationen aufgeführt werden.

Einige Gruppen von SchülerInnen und Studierenden erhalten unter bestimmten Bedingungen über die neu eingeführte Härtefallregelung Zugang zu regulären SGB II-Leistungen als Zuschuss.

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft

Beratungsstelle Arbeit

Am Walzwerk 19

45527 Hattingen

02324 / 591 – 150 / 151

E-Mail: beratungsstelle-arbeit@haz-net.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

